



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

[...]

- Kläger -

g e g e n

Hamburgische Investitions- und Förderbank

[...]

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2021 durch

den Richter am Verwaltungsgericht [...]

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist,

bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf einer Fördermittelbewilligung.

Auf den Fördermittelantrag vom 23.9.2010 für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung erhielt der Kläger unter dem 17.1.2011 von der Beklagten (damals noch als Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt [„WK“] firmierend) einen entsprechenden Bewilligungsbescheid über einen laufenden Zuschuss i.H.v. 19.500 Euro.

Dieser Bewilligungsbescheid verwies in Ziff. 1 auf die Förderrichtlinie „Energiesparendes Bauen 2010“ (im Folgenden nur noch „Förderrichtlinie“). Ziff. 3 des Bescheids lautete u.a.: „Bei der Bauausführung und Durchführung der förderungsfähigen Maßnahmen müssen die in der Förderrichtlinie unter Ziffer 4.1 bis 4.9 aufgeführten Besonderen Fördervoraussetzungen erfüllt werden. [...] Das Bauvorhaben muss spätestens 18 Monate nach dem Datum der Erteilung dieses Bewilligungsbescheids fertig gestellt sein.“ Ziff. 4 des Bescheids verwies in Bezug auf die Qualitätssicherung auf Ziff. 4.3 der Förderrichtlinie. Diese Ziff. 4.3 der Förderrichtlinie lautete u.a.: „Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie setzt bei Neu- und Erweiterungsbauten einen Nachweis über die Einhaltung der energetischen

Anforderungen [...] durch das Testat eines von der WK autorisierten Qualitätssicherers voraus. Der Bauherr ist deshalb verpflichtet, einen autorisierten Qualitätssicherer zu beauftragen, dessen Aufgabe es ist, den Planungs- und Bauprozess zu begleiten. [...] Der Bauherr beauftragt und vergütet die Leistungen der Qualitätssicherung. Zur Erlangung der Förderung ist dem Vertrag der QS-Leistungskatalog zugrunde zu legen. Dieser gliedert sich in drei für die Gewährung der Förderung zwingend erforderliche Stufen A, B, C. [...]“ Desweiteren enthielt der Bewilligungsbescheid in Ziff. 4 u.a. die Regelung: „[...] Die WK ist berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen sowie die Einhaltung der weiteren Ihnen nach diesem Bescheid auferlegten Verpflichtungen zu überwachen. [...]“ Schließlich enthielt der Bewilligungsbescheid in Ziff. 8 noch u.a. die folgende Regelung zum Widerruf: „Dieser Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn [...] 4.] die Bestimmungen dieses Bewilligungsbescheids nicht beachtet werden.“

Mit Schreiben vom 2.2.2015 forderte die Beklagte vom Kläger zum Zwecke der Auszahlung u.a. das Zertifikat des Qualitätssicherers in Kopie an. Zudem wurde in einem Aktenvermerk vom 27.5.2015 folgendes festgehalten (sic): „Telefonat (von Seiten IFB) anfrage, warum keine Unterlagen kamen. Er muss erstmal Qualitätssicherer beauftragen; ihn darauf hingewiesen, daß Vorhaben binnen 18 Monaten hatte fertig gestellt werden müssen. Er wird sich schriftl. diesbezug umgehd. melden.“

Unter dem 23.9.2015 widerrief die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 17.1.2011. Zur Begründung wurde in diesem Widerrufsbescheid auf die Nichteinhaltung der Baufertigstellungsfrist von 18 Monaten sowie die fehlende Vorlage des Abschlusszertifikats verwiesen. Trotz mehrfacher Nachfrage und Erinnerung habe die Beklagte bis zum Tag des Widerrufs vom Kläger nicht die – für die Auszahlung notwendigen – Unterlagen erhalten. Es seien vom Kläger auch keine Verzögerungsgründe mitgeteilt worden, sodass der Bewilligungsbescheid wegen deutlich überschrittener Einreichungsfrist widerrufen werde.

Der Widerrufsbescheid vom 23.9.2015 wurde ausweislich der Postzustellungsurkunde am 24.10.2015 „einem erwachsenen ständigen Mitbewohner“ des Klägers an dessen Zustellanschrift übergeben, einem Herrn [...].

Mit einfacher E-Mail vom 3.11.2015 meldete sich der Kläger bei der Beklagten und teilte u.a. das Folgende mit: Ihm sei heute der „Ablehnungsbescheid“ durch persönliche Übergabe des Nachbarn zugestellt worden. Seine Zusage vom 27.5.2015, die Verzögerungsgründe vorzutragen, wolle er nun nachholen. Der Bewilligungsbescheid enthalte keinen Hinweis auf die Frist zur Baufertigstellung von 18 Monaten. Alles bislang Notwenige habe

er eingereicht. Es fehle noch die betriebsbereite Fertigstellung der Lüftungsanlage. Aufgrund persönlicher, familiärer, gesundheitlicher und finanzieller Gründe habe er das Haus heute noch nicht wie gewünscht fertigstellen können: Denn der Bauantrag habe sich aufgrund einer Grundstückszusammenlegung um mehr als ein Jahr verzögert; der Rohbau habe sich durch den Kleinunternehmer verzögert; es sei im Keller wiederholt zu Wassereinbrüchen gekommen; wichtige Teile für die Lüftung haben nicht mehr beschafft werden können. Der Kläger habe als Selbstständiger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr regelmäßig arbeiten gehen können. Er habe Ende 2013 in ein nicht fertiggestelltes Haus einziehen müssen. Seine Frau habe sich von ihm getrennt und sei mit seinem Sohn nach Spanien ausgewandert. Er habe sodann Maßnahmen am Haus in Eigenleistung erbracht. Erdwärmetauscher und Lüftungsanlage würden erst im laufenden Jahr eingebaut werden und anschließend solle dies prüfend abgenommen werden. Dies sei der letzte Schritt der Fördervoraussetzung. Er hoffe auf ein Entgegenkommen.

Laut zwei Aktenvermerken vom 4.11.2015 half die Beklagte dem „Widerspruch“ nicht ab und übergab die Angelegenheit intern der Rechtsabteilung.

Mit Schreiben vom 22.11.2015 – bei der Beklagten am 25.11.2015 eingegangen – erhob der Kläger ausdrücklich Widerspruch gegen den Widerruf der Bewilligung. Er führte an, dass im Mai 2015 ein einziges Telefonat geführt worden sei, bei dem der Kläger mitgeteilt habe, bis zum Jahresende alle fehlenden Unterlagen einzureichen. Er sei davon ausgegangen, dass der Prüfenieur der Beklagten alle notwendigen Unterlagen übergebe. Nach Benennung der fehlenden Unterlagen durch die Beklagte werde er der Beklagten diese umgehend zukommen lassen. Die Familie des Klägers sei seit 1.10.2012 unter der Adresse des Hauses gemeldet. Das Haus entspreche allen Merkmalen der Förderrichtlinie. Der Widerruf sei unverhältnismäßig.

Am 26.1.2016 übersandte der Kläger an die Beklagte eine Meldebestätigung, die den 1.11.2012 als Einzugsdatum unter der Adresse des Klägers auswies und als „Zertifikat des Qualitätssicherers“ eine Rechnung des Architekten [...] vom 12.1.2011 über die Qualitätssicherung „Stufe A/B“.

Mit Schreiben vom 26.5.2016 wurde der Kläger von der Beklagten schriftlich angehört zur beabsichtigten Zurückweisung des Widerspruchs. Die Beklagte wies dabei darauf hin, dass sie den Widerspruch bereits aus formellen Gründen wegen Fristversäumnis zurückzuweisen wolle, weil die Zustellung bereits am 24.10.2015 erfolgt sei, ein formgerechter Widerspruch (da die E-Mail vom 3.11.2015 nicht die Form wahre) aber erst am 25.11.2015 – also

einen Tag nach Fristablauf – bei der Beklagten eingegangen sei. Auch inhaltlich wolle sie den Widerspruch zurückzuweisen, weil die Fertigstellungsfrist von 18 Monaten nicht eingehalten worden sei und – bis heute – kein Abschlusszertifikat des Qualitätssicherers vorliege. Die eingereichte Rechnung sei kein Zertifikat und umfasse zudem nicht die erforderliche Stufe „C“.

Mit E-Mail vom 27.6.2016 hielt der Kläger an seinem Widerspruch fest. Er trug darin vor, dass Herr [...] weder in der Wohnung des Klägers wohne noch zur Entgegennahme von Schreiben bevollmächtigt sei. Er verwies auf eine Flugbestätigung, wonach er erst am 2.11.2015 aus dem Urlaub nach Hamburg zurückgekehrt sei. An der verspäteten Fertigstellung treffe ihn kein Verschulden. Der Einzug sei durch Meldebestätigung nachgewiesen. Das Abschlusszertifikat habe er nicht vorgelegt, da er erst Rechtssicherheit habe müsse, dass die Fördergelder bewilligt werden, bevor er die erheblichen Kosten der Qualitätssicherung in Auftrag gebe. Frau [...] habe ihm mitgeteilt, dass die Fördergelder nicht bewilligt werden. Der Qualitätssicherer könne im Falle einer Bestätigung der Beklagten sofort tätig werden. Alle Baustandards (hierzu gehöre die Dreifachverglasung und die Wärmepumpe) seien eingehalten worden. Der Widerruf sei unverhältnismäßig, da die Fördergelder auch über den langen Zeitraum von 10 Jahren ausgezahlt werden würden. Abschließend verwies der Kläger auf seine familiären Probleme.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.4.2017 wies die Beklagte den Widerspruch als „unzulässig und unbegründet“ zurück. Sie berief sich darauf, dass der Widerrufsbescheid am 24.10.2015 mit Herrn [...] einem erwachsenen ständigen Mitbewohner des Klägers übergeben und damit zugestellt worden sei. Die E-Mail vom 3.11.2015 sei mangels Formwirksamkeit nicht fristwährend gewesen und das Schreiben vom 22.11.2015 sei erst am Tag nach Fristablauf, am 25.11.2015, bei der Beklagten eingegangen. Auf Wiedereinsetzung komme es wegen der Unbegründetheit des Widerspruches nicht an. Der Widerruf rechtfertige sich aus der Nichteinhaltung der Auflagen in Ziff. 3 und 4 des Bewilligungsbescheids, weil das Bauvorhaben nicht innerhalb von 18 Monaten (d.h. bis 17.7.2012) fertiggestellt worden sei und ein Abschlusszertifikat des Qualitätssicherers zur Stufe C nicht beigebracht worden sei. Sie berief sich dabei auf die Mitteilungen des Klägers, der laut seiner E-Mail vom 3.11.2015 in ein „nicht fertiggestelltes Haus“ eingezogen sei und den Erdwärmetauscher erst im November 2015 eingebaut habe. Zudem sei der Nachweis der Fertigstellung durch das Zertifikat des Qualitätssicherers zu erbringen, was nicht erfolgt sei. Bei der Ermessensentscheidung stellte die Beklagte ein, dass die Verzögerungen des Bauvorha-

bens nach Darlegung des Klägers durch Dritte beeinflusst worden sei. Auch seien die vorgetragenen familiären, gesundheitlichen und finanziellen Belange zu berücksichtigen. Hiergegen führte die Beklagte indes an, dass die Auswahl des ausführenden Bauunternehmens ebenso wie die Beschaffung des Baumaterials im Verantwortungsbereich des Klägers gelegen habe. Die für den Kläger sprechenden Gesichtspunkte würden sich jedoch im Ergebnis nicht durchsetzen, weil die Überschreitung der 18-Monatsfrist in erheblichem Umfang von mehreren Jahren erfolgt sei. An der Rückführung der für den Kläger bewilligten und reservierten Mittel habe die Beklagte nach so langer Zeit ein berechtigtes Interesse.

Mit der am 15.5.2017 hiergegen erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Anliegen weiter. Die Klage sei zulässig. Dies ergebe sich schon deswegen, weil die Beklagte eine Sachentscheidung getroffen habe. Die Zustellung des Widerrufsbescheids am 24.10.2015 sei zudem bei dem an der gleichen Adresse wie der Kläger wohnhafte Herrn [...] unwirksam gewesen, da dieser Nachbar des Klägers sei und eine eigene (Einlieger-)Wohnung bewohne, was er u.a. durch vom Gericht angeforderte Bauzeichnungen belegte. Der Kläger habe das Widerrufsschreiben erst am 3.11.2015 erhalten. Die Klage sei auch begründet. Die Beklagte nenne in ihrem Widerrufsbescheid keine Rechtsgrundlage. Ferner habe die Beklagte die Jahresfrist zum Widerruf überschritten, die mit dem Ende der 18-monatigen Baufertigstellungsfrist begonnen habe, weil die Beklagte zu diesem Zeitpunkt keine Nachweise über die Baufertigstellung vom Kläger erhalten habe, und mithin seit dem 18.7.2013 abgelaufen sei. Dies sei eine Bearbeitungsfrist, die Jahresfrist sei keine Entscheidungsfrist. Die dies anders sehende Rechtsprechung sei kritikwürdig. Im Übrigen sei der Widerruf ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig. Die Überschreitung der Baufertigstellungsfrist von 18 Monaten sei dem Kläger nicht anzulasten. Aufgrund von Baumängeln, die in einem Zwischenabnahmeprotokoll zum Rohbau vom 20.8.2011 vermerkt worden seien, sei es zu einem Wassereintritt im Keller gekommen, was zu einer Verzögerung von sieben Monaten geführt habe. Es sei auch zu wiederholten Baumängeln an der Fassade gekommen, was ebenfalls zu Verzögerungen geführt habe. Letztlich sei es mit dem Einzug zum 1.10.2012 zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist (17.7.2012) lediglich im Umfang von zweieinhalb Monaten gekommen, wobei diese Gründe der Beklagten auch im Widerspruchsverfahren vorgetragen worden seien. Aufgrund einer Insolvenz habe der Erdwärmetauscher zwar nicht installiert werden können, dieser sei jedoch für die Erfüllung der Vorgaben der Förderrichtlinie nicht erforderlich. In Bezug auf das fehlende Abschlusszertifikat, könne darauf kein Widerruf gegründet werden, da dafür keine Frist gelte und die Beauftragung noch immer erfolgen könne. Aus der Förderrichtlinie ergebe sich nur die Anforderung, dass

der Nachweis zu erbringen sei, nicht wann. Der Kläger habe dies nach dem erfolgten Widerruf aus nachvollziehbaren Gründen nicht getan. Damals sei in Gesprächen mit der Frau [...] streitig gewesen, ob der Erdwärmetauscher zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen erforderlich sei. Der Kläger sei bereit zur Beauftragung, wenn ihm die Förderung ausgezahlt werde. Im Rahmen des Ermessens gehe die Beklagte fehlerhaft nicht vom Vorliegen eines Ausnahmefalls aus. Ihr Ermessen sei „auf null“ reduziert gewesen, die Bewilligung nicht zu widerrufen, da die Verzögerungen nicht vom Kläger verschuldet gewesen seien und der Förderzweck erreicht worden sei. Die Fristüberschreitung sei zudem nur geringfügig gewesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 23.9.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.4.2017 (Antragsnummer [...]) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist in Bezug auf die Verfristung des Widerspruchs auf die Beweiskraft der Postzustellungsurkunde, aus der sich ergebe, dass Herr [...] ein ständiger erwachsener Mitbewohner des Klägers sei. Dieser habe dieselbe Anschrift wie der Kläger, sodass eine eigene Wohnung dort wenig nachvollziehbar sei. Das Bewohnen einer Einliegerwohnung im selben Haus ist zudem ausreichend, um die Voraussetzungen der Einordnung als „erwachsener ständiger Mitbewohner“ zu erfüllen. In Bezug auf die vorgetragene angebliche Baufertigstellung zum 1.10.2012 werde auf die entgegenstehenden Äußerungen des Klägers im vorangegangenen Verwaltungsverfahren verwiesen: Der Kläger habe eine Meldebescheinigung zum 1.11.2012 vorgelegt, wobei dies nicht die Fertigstellung beweise, weil auch ohne Fertigstellung ein Einzug möglich sei. So habe der Kläger am 3.11.2015 mitgeteilt, dass er „Ende 2013 in ein nicht fertiggestelltes Haus“ habe einziehen müssen. Der Kläger habe ferner in seiner E-Mail vom 3.11.2015 behauptet, dass der Erdwärmetauscher Ende 2015 habe eingebaut werden sollen und dies der letzte Schritt der Fördervoraussetzung sei. Die vom Kläger behaupteten Äußerungen von Frau [...] stünden so nicht in der Akte. Zudem sei der Nachweis der Fertigstellung erst mit dem Zertifikat erbracht, was noch immer fehle. Dies greife durch, auch wenn die Anforderung der Wärmerückgewinnung aus der Förderrichtlinie (Ziff. 4.4) nicht zwingend durch einen Erdwärmetauscher erfolgen müsse. Ein Zertifikat der Stufe C könne nicht beliebig spät erst nachgereicht werden, sondern es ergebe

sich aus der Bewilligung, der Förderrichtlinie und der Verwaltungspraxis der Beklagten, dass dessen Vorlage im Rahmen der Bauausführung und somit zeitnah nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen sei. Daher würde eine (hypothetische) Nachholung im gerichtlichen Verfahren mehr nicht genügen. Dem Kläger seien bereits im Widerspruchsverfahren hinreichende Gelegenheiten zur Beibringung geboten worden. Diese habe er verstreichen lassen und die Beibringung verweigert. In Bezug auf die Jahresfrist zum Widerruf komme es für deren Beginn auf die vollständige Kenntnis aller Tatsachen an, die für eine Entscheidung relevant sein können. Die Frist beginne erst, wenn objektiv keine Notwendigkeit für weitere Sachaufklärung mehr bestehe.

Mit Schriftsatz vom 16.6.2017 hat der Kläger sein Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer erklärt. Eine entsprechende Erklärung hat die Beklagte durch ihren Schriftsatz vom 24.5.2017 abgegeben.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2021 und die beigezogene Sachakte der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO durch den Berichterstatter anstelle der Kammer aufgrund der entsprechenden Einverständnisse der Beteiligten.

II. Die Klage ist zulässig (dazu 1.), aber unbegründet (dazu 2.).

1. Klage ist zulässig, insbesondere ist der Widerrufsbescheid vom 23.9.2015 nicht bestandskräftig geworden. Denn für eine derartige Annahme es fehlt bereits an einer erfolgreichen Zustellung des Widerrufsbescheids an den Kläger am 24.10.2015. Die Zustellung an diesem Tag an Herrn [...] war gegenüber dem Kläger wirksam insbesondere nicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbVwZG i.V.m. § 178 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 ZPO, wonach dann, wenn die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen wird, das Schriftstück in der Wohnung einem erwachsenen ständigen Mitbewohner zugestellt werden kann. Es fehlt hier

an dem Tatbestandsmerkmal „in der Wohnung“, denn die Einliegerwohnung, die Herr [...] ausweislich u.a. der Bauzeichnungen im Haus des Klägers bewohnte, gehört zwar – bei gleicher Adresse – zum selben Haus, stellt aber eine andere Wohnung dar. Diese Einordnung von Einliegerwohnungen als (zustellungsungeeignete) andere Wohnungen ergibt sich aus der historischen Auslegung der Vorschrift, da § 181 Abs. 1 und 2 ZPO a.F. eine Zustellung in der Wohnung – früherer Abs. 1 – und im Haus – früherer Abs. 2 – ermöglichte (vgl. BGH, Beschl. v. 28.7.1999, VIII ZB 3/99, juris Rn. 10). Die weiteren Ausführungen der Beteiligten u.a. zum weiteren Tatbestandsmerkmal „erwachsener ständiger Mitbewohner“ und der damit zusammenhängenden Beweisfragen sind daher unerheblich.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Widerrufsbescheid vom 23.9.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.4.2017 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Jahresfrist für den Widerruf nach § 48 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG i.V.m. § 49 Abs. 3 Satz 2 HmbVwVfG wurde eingehalten und er war auch nicht verwirkt (hierzu a.). Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Widerrufs lagen vor (hierzu b.). Schließlich war der Widerruf auch nicht auf Rechtsfolgenseite ermessensfehlerhaft (hierzu c.).

a. Der Widerrufsbescheid vom 23.9.2015 hielt die Jahresfrist für den Widerruf nach § 48 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG i.V.m. § 49 Abs. 3 Satz 2 HmbVwVfG ein. Danach ist der Widerruf nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, welche den Widerruf rechtfertigen.

Für den Beginn der Jahresfrist beim Widerruf eines Verwaltungsakts kommt es nach der höchstrichterlichen (ständigen) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt (ebenso zuletzt auch OVG Hamburg, Beschl. v. 29.6.2020, 4 Bs 275/19, n.v.), auf die vollständige Kenntnis der Behörde vom Widerrufsgrund und ebenso von den für die Widerrufsentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen an, was dann der Fall ist, wenn die Behörde ohne weitere Sachaufklärung objektiv in der Lage ist, unter sachgerechter Ausübung ihres Ermessens über den Widerruf zu entscheiden; die Jahresfrist ist dementsprechend keine Bearbeitungsfrist, sondern eine Entscheidungsfrist, die bei Anlegung eines objektiven Maßstabes mit der Entscheidungsreife der Sache beginnt, auch dann, wenn die Behörde weitere Schritte zur Sachaufklärung unternimmt, die objektiv nicht mehr erforderlich sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.1.2019, 10 C 5/17, juris Rn. 30 f. m.w.N. zur st. Rspr.). Die vollständige Kenntnis auch von den für die Ausübung des Widerrufsermessens maßgeblichen Umständen erlangt die Behörde regelmäßig nur infolge

einer – mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme verbundenen – Anhörung des Betroffenen, wobei die Anhörung selbst die Frist noch nicht in Lauf setzt; erst mit der Stellungnahme des Betroffenen erhält die Behörde Kenntnis von den Umständen, die gegebenenfalls bei ihrer Ermessensausübung zu berücksichtigen sind, jedenfalls aber die Gewissheit, dass ihre bisherige Kenntnis vollständig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.1.2019, 10 C 5/17, juris Rn. 32 m.w.N. zur st. Rspr.).

Soweit an dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinzelt Kritik geäußert wird, der sich der Kläger anschließt (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 48 Rn. 152 ff.), folgt das Gericht dem nicht, da es nicht zutrifft, dass mit den zuvor genannten Maßstäben, immer neue Ermittlungshandlungen der Behörde den Fristbeginn beliebig hinauszögern würden (so argumentierend Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 48 Rn. 153), denn diesem Vorhalt steht entgegen, dass objektiv nicht mehr erforderliche Maßnahmen den Fristbeginn gerade nicht hinauszögern können. Ebenfalls kann auch der Betroffene selbst durch hinreichende Sachaufklärung in Eigeninitiative weitere Ermittlungshandlungen entbehrlich machen und somit den Fristbeginn auslösen. Eine Beliebigkeit besteht daher nicht.

Die nach den anzuwendenden Maßstäben maßgebliche vollständige Tatsachenkenntnis bei der Beklagten ist nicht – wie der Kläger meint – durch den bloßen Zeitablauf von 18 Monaten nach Erlass des Bewilligungsbescheids vom 17.1.2011, mithin am 17.7.2012 eingetreten, da die übrigen Umstände – insbesondere die Ursachen, die der fehlenden Einreichung von Unterlagen zu diesem Zeitpunkt zugrunde lagen – noch nicht geklärt waren. Dies war hier aber schon aufgrund der notwendigen Ermessensausübung nötig, um die Beklagte in die Lage versetzen, über einen Widerruf sachgerecht zu entscheiden. Die Frist begann daher keinesfalls vor dem Abschluss der am 2.2.2015 eingeleiteten Anhörung, da diese Anhörung hier keine objektiv nicht mehr erforderliche Ermittlungsmaßnahme war, sondern die erforderliche Aufklärung der Hintergründe der fehlenden Einreichung von Unterlagen zu diesem Zeitpunkt aufzuklären vermochte. Mithin konnte die Jahresfrist bei Widerruf noch nicht abgelaufen sein.

Auf andere Vertrauensschutzaspekte kann sich der Kläger nicht berufen, da die hier – wie vorstehend erörtert – nicht zugunsten des Klägers eingreifende Vorschrift des § 48 Abs. 4 Satz 1 HmbVwVfG i.V.m. § 49 Abs. 3 Satz 2 HmbVwVfG zum einen selber Ausfluss des Vertrauensschutzprinzips ist und es zum anderen für eine etwaige Verwirkung des Widerrufs offensichtlich an einem Umstandsmoment fehlt, weil die Beklagte bis zum Widerruf keine vertrauensschützenden Handlungen vornahm.

b. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der im Widerspruchsbescheid vom 12.4.2017 genannten Rechtsgrundlage des § 49 Abs. 2 Nr. 2 HmbVwVfG liegen vor.

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 HmbVwVfG darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, [... 2.] wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Dabei wird auf die Legaldefinition des § 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG abgestellt (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 49 Rn. 38a). Eine Auflage ist nach dieser Legaldefinition des § 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG eine Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Auf ein Verschulden bei der Nichterfüllung von Auflagen kommt es nicht an; dies kann allenfalls beim Ermessen Berücksichtigung finden (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 49 Rn. 38b).

aa. Der Kläger hat die Auflage aus dem Bewilligungsbescheid vom 17.1.2011 objektiv nicht erfüllt, einen Nachweis über die Einhaltung der energetischen Anforderungen der Förderrichtlinie durch das Testat eines autorisierten Qualitätssicherers in Bezug auf die Qualitätssicherungsstufe C (sog. Abschlusszertifikat) erstellen zu lassen bzw. beizubringen. Denn der Kläger hat das erforderliche Abschlusszertifikat weder vorgelegt noch überhaupt beauftragt.

Diese Auflage i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG ergibt sich hier aus Ziff. 3 und Ziff. 4 und Ziff. 8 des Bewilligungsbescheids vom 17.1.2011 i.V.m. Ziff. 4.3 der Förderrichtlinie, soweit darin das Folgende bestimmt ist: „Bei der Bauausführung und Durchführung der förderungsfähigen Maßnahmen müssen die in der Förderrichtlinie unter Ziffer 4.1 bis 4.9 aufgeführten Besonderen Fördervoraussetzungen erfüllt werden“ (Ziff. 3 des Bescheids). „Die Anforderungen an die Qualitätssicherung gemäß Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie [...] sind einzuhalten“ (Ziff. 4 des Bescheids). „Dieser Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn [... 4.] die Bestimmungen dieses Bewilligungsbescheids nicht beachtet werden“ (Ziff. 8 des Bescheids). „Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie setzt bei Neu- und Erweiterungsbauten einen Nachweis über die Einhaltung der energetischen Anforderungen [...] durch das Testat eines von der WK autorisierten Qualitätssicherers voraus. Der Bauherr ist deshalb verpflichtet, einen autorisierten Qualitätssicherer zu beauftragen, dessen Aufgabe es ist, den Planungs- und Bauprozess zu begleiten. [...] Der Bauherr beauftragt und vergütet die Leistungen der Qualitätssicherung. Zur Erlangung der Förderung ist dem Vertrag der QS-Leistungskatalog zugrunde zu legen. Dieser

gliedert sich in drei für die Gewährung der Förderung zwingend erforderliche Stufen A, B, C. [...].“

Dass es sich insoweit um eine Auflage i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG, handelt ergibt sich schon daraus, dass die Beklagte ausweislich der weiteren Bestimmung in Ziff. 4 des Bewilligungsbescheids vom 17.1.2011 zudem berechtigt ist, die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen sowie die Einhaltung der weiteren Ihnen nach diesem Bescheid auferlegten Verpflichtungen zu überwachen und die Beauftragung des Qualitätssicherers ausdrücklich als Pflicht des Bauherrn bezeichnet wird. Die mit der Qualitätssicherung einhergehende Zertifizierungspflicht ist aufgrund ihrer zentralen Funktion auch etwa keine bloße Obliegenheit des Klägers, nach der er dieser nur für den Fall, dass – und ab wann – er eine Zahlung wünscht, nachgehen müsste. Dem Kläger ist vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Bestimmungen im Bewilligungsbescheid vom 17.1.2011 insoweit nicht zu folgen, dass die fehlende Beibringung keine einen Widerruf rechtfertigende Auflagennicht-erfüllung sei. Denn die qualitätssichernde (Abschluss-)Zertifizierung hat die vom Bewilligungsbescheid präformierte Nachweisfunktion, dass das Bauprojekt in seiner fertigen Form auch die (vor allem technischen) Anforderungen an die Förderung einhält. Der Kläger muss sich ohne diesen in dieser Form erbrachten Nachweis praktisch so behandeln lassen, als sei das Bauprojekt nicht den (technischen) Fördervoraussetzungen entsprechend fertiggestellt. Da das Abschlusszertifikat nicht beigebracht worden ist, kommt es auch nicht auf die (hilfsweise für den Fall des Beibringens des Abschlusszertifikats) vorgebrachten (und zwischen den Beteiligten weiter streitigen) Erwägungen dazu an, ob die Erbringung im Gerichtsverfahren noch hätte nachträglich erfolgen können.

bb. Über das unter aa. Ausgeführte hinaus, steht auch fest, dass der Kläger die weitere Auflage aus dem Bewilligungsbescheid vom 17.1.2011 zur Einhaltung der 18-Monatsfrist für die Bauausführung aus Ziff. 3 des Bewilligungsbescheids vom 17.1.2011 (d.h. Baufertigstellung bis 17.7.2012) objektiv nicht erfüllt hat.

c. Auf Rechtsfolgenseite weist der Widerrufsbescheid vom 23.9.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.4.2017, bei dem § 49 Abs. 2 Nr. 2 HmbVwVfG der Beklagten eine Ermessensentscheidung eröffnete, keine vom Gericht nur nach Maßgabe des § 114 VwGO eingeschränkt überprüfbaren Ermessenfehler auf. Nach dieser Vorschrift prüft das Gericht soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise

Gebrauch gemacht ist. Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

Es liegt hier kein Ermessensausfall vor, da die Beklagte die vom Kläger – erstmalig im Rahmen des Widerspruchsverfahrens – vorgetragene Gründe in ihre Erwägungen ausweislich der Darlegungen (Seiten 4-6 des Widerspruchsbescheids) einbezogen hat.

Es ist auch kein sonstiger Ermessensfehler, etwa ein Ermessensfehlgebrauch, ersichtlich: Zum einen ist es nicht ermessensfehlerhaft gewesen, den Widerruf auf das nicht vom Kläger vorgelegte Abschlusszertifikat zu stützen. Denn diesbezüglich beruht die Nichtvorlage des Zertifikats auf der bereits im Verwaltungsverfahren geäußerten und auch bis zuletzt im gerichtlichen Verfahren aufrechterhaltenen nachhaltigen Weigerung des Klägers, dieses beim Qualitätssicherer „ohne Rechtssicherheit“ zu beauftragen. Auf ein fehlendes Verschulden kann sich der Kläger daher nicht berufen, da er dies auch so beabsichtigte. Denn der Umstand, dass der Kläger die Nichtvorlage des Zertifikats mit der wirtschaftlichen Erwägung des Kostenrisikos begründet, entlastet ihn nicht vom Verschulden, da er kein Recht hat, von diesem Kostenrisiko verschont zu bleiben. Vielmehr liegt es allein in der Sphäre des Klägers, den Nachweis für die förderfähige Fertigstellung seines Bauprojektes zu erbringen. Soweit er zuletzt wiederholend vortrug, schon im Verwaltungsverfahren von der Einhaltung der Fördervoraussetzungen ausgegangen zu sein, hätte er dies durch die entsprechende Abschlusszertifizierung nachweisen müssen, was er aber nicht tat. Im Übrigen kann er sich aufgrund der Nichtbeibringung des Abschlusszertifikats weder auf eine angeblich bloß geringfügige Überschreitung der 18-Monatsfrist zur Baufertigstellung noch auf eine Zweckerreichung des Förderziels berufen, da beides den Nachweis der förderfähigen Baufertigstellung mittels Abschlusszertifikat erfordert, was er wiederum sowohl im verwaltungsrechtlichen als auch bis zuletzt im gerichtlichen Verfahren nicht beauftragt hat. Zum anderen erweist sich vor diesem Hintergrund auch der weitere selbstständige Widerrufsgrund des Überschreitens der 18-Monatsfrist zur (förderrichtlinienkonformen) Baufertigstellung als ermessenfehlerfrei. Denn soweit der Kläger dem entgegenhält, dass es angeblich lediglich zu einer geringfügigen Überschreitung der 18-Monatsfrist im Umfang von nur wenigen Monaten gekommen sei (was für sich jedoch bereits den eigenen Aussagen des Klägers aus dem Jahr 2015 widerspricht, wonach er in ein „nicht fertiggestelltes Haus“ eingezogen sei, es auch laut der E-Mail vom 3.11.2015 auch „heute“ noch nicht fertiggestellt gewesen sei und was von der Beklagten im Übrigen in Abrede gestellt wurde), hätte er dies durch Vorlage eines eben dies nachweisenden Abschlusszertifikats belegen müssen, was er nicht

tat. Im Übrigen sind die weiteren in der Sphäre des Klägers liegende familiären, gesundheitlichen und finanziellen Gründe der Bauverzögerung von der Beklagten bei der Ermessensentscheidung ermessensfehlerfrei berücksichtigt worden.

III. Die Kostenentscheidung zulasten des vollständig unterlegenen Klägers beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO. Gründe, die Berufung i.S.v. § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

[...]